

**Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom XX.XX.2023**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) i. d. z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Lüdinghausen betreibt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

**§ 2  
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 3**

#### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind, sofern im Straßenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, wöchentlich einmal in der zweiten Wochenhälfte, jedoch bis zu jedem Sonnabend in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Lüdinghausen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Gebühren. Sie ruhen gem. § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (5) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen und wird nur die Straße des Hauptzuges von der Stadt gereinigt, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(6) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (ohne Winterwartung) beträgt je Frontmeter (Absätze 1 bis 5) jährlich

- in Reinigungsklasse A 2: **1,13 €** (14-tägige Reinigung)
- in Reinigungsklasse F 1: **15,30 €** (wöchentliche Reinigung)

(7) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 5) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse A 2: **0,83 €**
- in Reinigungsklasse A 3: **0,83 €**
- in Reinigungsklasse A 4: **0,83 €**
- in Reinigungsklasse F 1: **0,83 €**

(8) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 3-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt  
oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 16.12.2022 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, XX.XX.2023

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lüdinghausen vom  
16.12.2022**

**(Reinigungsklassenverzeichnis)**

**Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen  
des Straßenverzeichnisses (vgl. Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung)**

<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Straßenart</b>	<b>Reinigungs- häufigkeit</b>	<b>Reinigungs- verpflichtung</b>	<b>Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde</b>
<b>A 1</b>	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehwege	A
		14-tägig 01.10. bis 15.12.: 1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	A
<b>A 2</b>	inner- bzw. über- örtliche Verkehrs- straße; teilweise Anliegerstraßen	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehwege	A
		14-tägig 01.10. bis 15.12.: 1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	G
			Winterwartung Fahrbahn	G
<b>A 3</b>	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehwege	A
		14-tägig 01.10. bis 15.12.: 1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Fahrbahn	G
<b>A 4</b> (Baustraßen GE-Gebiete)	Anliegerstraße (noch nicht end- ausgebaut)		Winterwartung Gehwege/ Gehbahnen	A
			Winterwartung Fahrbahn	G
<b>A 5</b> (Baustraßen Wohngebiete)	Anliegerstraße (noch nicht end- ausgebaut)		Winterwartung Gehwege/ Gehbahnen	A
<b>F 1</b>	Fußgänger- geschäftsstraße		Winterwartung Gehwege	A
		1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn & Gehwege	G
			Winterwartung Fahrbahn	G

## Anlage 2 ) zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lüdinghausen vom 16.12.2022

Straßenverzeichnis

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winter-wartung
Ackerbürgerweg	A 1	
Ackerrain	A 1	
Adam-Stegerwald-Straße (Einmündung Seppenrader Straße bis Haus-Nr. 21)	A 2	X
Adam-Stegerwald-Straße (ausgebaute Teilstrecke / ab Haus-Nr.21 bis Einmündung Hans-Böckler-Str.)	A 2	X
Ächterste Bockhorst	A 1	
Ahornweg	A 1	
Akazienweg	A 1	
Albert- Einstein-Straße	A 4	X
Alfred-Delp-Straße	A 1	
Alte Heide	A 1	
Alte Valve	A 1	
Alter Berg	A 2	X
Altes Freibad	A 1	
Am Binsenrain	A 1	
Am Deibaum	A 1	
Am Dorn (ab Einmündung Mollstraße bis Kurve / ab Nr. 43 a, b bis Nr. 27, ohne Stichweg)	A 3	X
Am Dorn (ab Kurve bis Einmündung Alter Berg / von Nr. 1 bis 14 sowie Stichwege zu Nr. 29-39, Nr. 19-27 und Nr. 11-15)	A 1	
Am Feldbrand	A 1	
Am Hang	A 1	
<b>Am Hesselmanngraben</b>	<b>A 5</b>	
Am Hüwel	A 1	
Am Rosengarten	A 3	X
Am Stadtwald	A 1	
Am Steverufer	A 1	
Am Westrufer Bach	A 1	
Ammonitenstraße	A 1	
Amselstiege	A 1	
Amthaus (Einmündung Borg bis Brücke Burg Lüdinghausen)	A 3	X
An den Eichen	A 1	
An den Kämpfen	A 1	
An der Spinnbahn	A 1	
An der Umflut	A 1	
An der Vogelrute	A 1	
An der Wolfsschlucht	A 1	
Anemonenweg	A 1	
Annenstraße	A 1	
Anni-Siepe-Straße	A 1	
Antoniusstiege	A 1	
Ascheberger Straße - beidseitig bis Baumschulenweg	A 2	X
Auf den Äckern	A 1	
Auf der Geest	A 1	
Aulkeweg	A 1	

<b>Straße bzw. Straßenteile</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>	<b>Winterwartung</b>
Azaleenstraße	A 1	
Bäckerstraße	A 1	
Bahnhofstraße – ohne Stichwege	A 2	X
Bahnhofstraße – Stichwege zu Nr. 1-47, Nr. 33-43; Nr. 39-47	A 1	
Baumeisterweg	A 1	
Baumschulenweg (bis Grundstück Mozartstr. Nr. 38)	A 2	X
Bedeweg	A 1	
Beethovenstraße	A 1	
Bertha-von-Suttner-Straße	A 1	
Birkenweg	A 1	
Blaufärbergasse	A 2	X
Bodelschwingweg	A 1	
Boeselagering	A 1	
Böttcherstraße	A 1	
Bonenkamp	A 1	
Borg	A 2	X
Brahmsweg	A 1	
Braugasse	A 3	X
Breslauer Ring	A 1	
Brucknerstraße	A 1	
Brunnenhof zwischen Kirchstraße und Langenbrückenstraße	F 1	X
Buchenstraße	A 1	
Burglehenweg	A 1	
Burgstraße	A 2	X
Carl-Benz-Straße	A 2	X
Carl-Sonnenschein-Straße	A 2	X
Christopherusweg	A 1	
Dachsweg	A 1	
Danziger Straße	A 1	
Dattelner Straße bis einschließlich Haus-Nr. 24	A 2	X
Dieckmanns Bach	A 1	
Dietrich-Bonhoeffer-Ring	A 1	
Disselhook	A 2	X
Döppers Weide	A 1	
Drechslerstraße	A 1	
Drei-Felder-Weg	A 1	
Dr. Kleinsorge-Straße	A 1	
Drosselweg	A 1	
Droste-Hülshoff-Straße (einschl. Stichstraße)	A 1	
Dülmener Straße bis einschließlich Haus-Nr. 46	A 2	X
Eichendorffring	A 1	
Eichenweg	A 5	
Eickholt	A 1	
Eickholter Busch	A 5	
Emkumer Bach	A 1	
Entenstiege	A 1	
Erlenstraße	A 5	
Eschenweg	A 1	
Fasanenweg	A 1	
Finkenweg	A 1	
Flaßbieke (Teilstrecke ab B 474 bis Höhe Gebäude Haus-Nr. 10)	A 3	X
Flaßbieke (ab Höhe Gebäude Haus-Nr. 10 bis Ein-	A 1	

<b>Straße bzw. Straßenteile</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>	<b>Winterwartung</b>
mündung Kastanienallee)		
Fliederstraße	A 1	
Flörsel	A 1	
Folkmarweg	A 1	
Freiheit Wolfsberg	A 2	X
Freigrafenweg	A 1	
Freiherr-vom-Stein-Straße	A 1	
Freistraße	A 1	
Friedrich-Krupp-Straße	A 2	X
Fuchsweg	A 1	
Gartenstraße	A 2	X
Gerhart-Hauptmann-Straße	A 1	
Georgiistraße	A 1	
Gertrud-Bäumer-Straße	A 1	
Gertrud-von-Le-Fort-Straße	A 1	
Geschwister-Scholl-Straße (Einmündungsbereich Konrad-Adenauer-Str. bis Nr. 26 einschließlich)	A 2	X
Geschwister-Scholl-Straße restliche Teilstrecke (ab Nr. 24 bis Einmündungsbereich Mühlenstraße bzw. Maximilian-Kolbe-Straße)	A 1	
Giesenkamp	A 1	
Gildenweg	A 1	
Ginsterweg	A 1	
Glatzer Straße	A 1	
Glockenpassage zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße	F 1	X
Goethestraße	A 1	
Graf-Wedel-Straße ab Einmündung Liudostraße	A 1	
Graf-Wedel-Straße von Steverstraße bis Einmündung Liudostraße	A 2	X
Große Busch (bis Einmündung Marderweg)	A 2	X
Große Busch (ab Einmündung Marderweg)	A 1	
Grotfels	A 5	
Händelstraße	A 1	
Halterner Straße (bis Kastanienallee ohne Stichweg zu Haus-Nr. 25 a-d)	A 2	X
Halterner Straße (Stichweg zu Haus-Nr. 25 a-d)	A 1	
Hanfstiege	A 1	
Hans-Böckler-Straße - Stichstraßen	A 1	
Hans-Böckler-Straße - ohne Stichstraßen	A 2	X
Haselweg	A 5	
Hauptstraße	A 2	X
<b>Heidenbrink</b>	<b>A 5</b>	
Heideweg	A 1	
Hermann-Löns-Weg	A 1	
Hermann-Steher-Straße	A 1	
Hermannstraße	A 2	X
Heinrich-Hertz-Straße	A 2	X
Heuerlingsweg	A 1	
Heustiege	A 1	
Hinterm Hagen (Einmündungsbereich Steverstraße bis Haus-Nr. 44)	A 2	X
Hinterm Hagen (Stichstraße zu Nr. 44 - 82)	A 1	
Hinterm Hagen (Stichstraße zur Feuerwache)	A 1	
Höckenkamp	A 1	

<b>Straße bzw. Straßenteile</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>	<b>Winterwartung</b>
Hofkamp	A 1	
Holtheide	A 1	
Holunderstiege	A 1	
Holzstiege	A 1	
Im Pastorenkamp	A 1	
Im Ried	A 1	
Im Schilfgürtel	A 1	
Im Stevertal	A 1	
In den Gärten	A 1	
In der Steverau	A 1	
Industriestraße (Oberer Hauptzug von Seppenrader Straße bis Bahnhofstraße)	A 2	X
Industriestraße (Unterer Parallelzug)	A 1	
Irisstiege	A 1	
Jahnstraße	A 1	
Jakob-Kaiser-Straße	A 1	
Janackerstiege – bis Grundstücke Höcke/Kindergarten	A 1	
Julius-Maggi-Straße	A 2	X
Käthe-Kollwitz-Straße	A 1	
Kalandsweg	A 1	
Kampstraße	A 1	
Karl-Leisner-Straße	A 1	
Katharinenstraße	A 1	
Kermessenkamp (Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Am Deibaum)	A 1	
Kermessenkamp (ab Haus-Nr. 28 a bis einschl. Fliederstraße 9)	A 1	
Kirchplatz	A 1	
Kirchspielweg	A 1	
Kirchstraße	F 1	X
Kleefeld	A 1	
Kleine Münsterstraße	F 1	X
Klewitzweg	A 1	
Klosterstraße – von Münsterstraße bis Stever	A 2	X
Königsberger Straße	A 1	
Kolpingstraße	A 1	
Konrad-Adenauer-Straße	A 2	X
Korbmacherweg	A 1	
Kornfeld	A 1	
Kranichholz	A 1	
Krummer Timpen	A 1	
Künstlerhof zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße	F 1	X
Kurt-Schumacher-Straße	A 2	X
Kurzer Weg	A 1	
Langenbrückenstraße	F 1	X
Lehmkuhlenweg	A 5	
Lerchenweg	A 1	
Leversumer Straße (Einmündungsbereich Dülmener Str. bis Nr. 12)	A 1	
Lindenstraße	A 2	X
Liudostraße	A 2	X
Luchsweg	A 1	
Ludgeristiege	A 1	
Ludwig-Uhland-Straße	A 1	

<b>Straße bzw. Straßenteile</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>	<b>Winter-wartung</b>
Ludwig-Erhard-Straße	A 2	X
Lupinenstiege	A 1	
Malerweg	A 1	
Marderweg ab Hs.-Nr. 34 bis Ende sowie Stichstraßen	A 1	
Marderweg bis Hs.-Nr. 34; ausgenommen Stichstraßen	A 2	X
Margeritenring	A 1	
Marie-Curie-Straße	A 1	
Marienweg	A 1	
Markt	F 1	X
Maximilian-Kolbe-Straße	A 1	
Messkornweg	A 1	
Mollstraße (ohne Stichweg)	A 3	X
Mollstraße (Stichstraße zu Nr. 10 – 14)	A 1	
Mozartstraße	A 1	
Mühlenstraße	A 2	X
Müllerstraße	A 1	
Münsterstraße (von Markt bis Einmündung Borg / Blaufärbergasse)	F 1	X
Münsterstraße (von Einmündung Borg/Blaufärbergasse bis B 235)	A 2	X
Nachtigallenstiege	A 1	
Narzissenstiege	A 1	
Nelkenweg	A 1	
Nelly-Sachs-Straße	A 1	
Nikolaus-Groß-Straße	A 1	
Neustraße	A 2	X
Nottengartenweg	A 1	
Oerstraße	A 1	
Olfener Straße Orts auswärts bis Einm. Hans-B.-Str. u. Werner-v.-Siemens-Str.	A 2	X
Ostlandsiedlung	A 1	
Ostwall	A 2	X
Passage zwischen Langenbrückenstraße Hs.Nr. 1 u. 3 bis Kirchstraße zwischen Hs.-Nr. 2 u. 4 (Spiekerhof)	F 1	X
Passage zwischen Langenbrückenstraße und Mühlenstever (Innenhof Brackmann)	F 1	X
Paterkamp	A 1	
Peickskamp	A 1	
Platanenstraße (bis Buchenstraße)	A 1	
Platanenstraße (ab Buchenstraße bis Erlenstraße)	A 5	
Raesfeldstraße	A 1	
Raiffeisenstraße	A 2	X
Reckelsumer Bach	A 1	
Reiherstiege	A 1	
Riedkamp	A 1	
Ringenkamp	A 1	
Robert-Bosch-Straße	A 2	X
Robinienweg	A 5	
Roggenkamp	A 1	
Rohrkamp	A 2	X
Rosenstraße	A 1	
Rotdornweg	A 1	
Rübenkamp	A 1	
Rüskenfeld	A 1	
Rudolf-Diesel-Straße	A 2	X

<b>Straße bzw. Straßenteile</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>	<b>Winterwartung</b>
Sandkuhle	A 1	
Sattlerstraße	A 1	
Schillerstraße	A 1	
Schlosserstraße	A 1	
Schmiedestraße	A 1	
Scholbrocker Heide	A 1	
Schoppenkamp	A 1	
Schubertstraße	A 1	
Schulze-Delitzsch-Straße	A 2	X
Schützenweg	A 1	
Schulstraße	A 1	
Schwanenstiege	A 1	
Seeweg	A 1	
Selmer Straße von Mühlenstraße bis B 58	A 2	X
Sendener Straße bis Steverbrücke	A 2	X
Seppenrader Straße bis Einmündung Hans-Böckler-Straße	A 2	X
Spiekerkamp	A 1	
Stadionallee	A 1	
Stadtfeldstraße - von B 235 bis Herm.-Stehr-Straße	A 2	X
Stadtstannenweg - von Selmer Straße bis Königsberger Straße	A 1	
Steinbach (Teilstrecke ab B 474 bis Grenze Bbauungsplan „Alter Sportplatz“)	A 3	X
Steinbach (ab Grenze Bbauungsplan „Alter Sportplatz“ bis Ende)	A 1	
Stellmacherstraße	A 1	
Stephanusweg	A 1	
Steverstraße	A 2	X
Stielhoffstraße	A 1	
Stratenkamp	A 1	
Strotkampweg	A 1	
Struckstraße	A 1	
Telgengarten	A 1	
Theodor-Storm-Straße	A 1	
Tischlerstraße	A 1	
Träppken	A 1	
Tüllinghofer Straße bis Einmündung Patzlarweg	A 2	X
Tulpenstiege	A 1	
Ulmenweg	A 1	
Viktor-Huber-Straße	A 2	X
Von-Galen-Straße	A 1	
Von-Haake-Straße	A 1	
Von-Ketteler-Straße	A 1	
Von-Stauffenberg-Allee	A 1	
Vossweg	A 3	X
Wagenfeldstraße	A 1	
Wagnerstraße	A 1	
Walnussweg	A 5	
Wallgasse (Einmündung Mühlenstr. bis Einmündung Parkplatz Ostwall gegenüber Ostwallehule)	A 1	
Wallgasse (Einmündung Parkplatz Ostwall gegenüber Ostwallehule bis Parkplatz Hermannstr./Möllers)	A 3	X
Weberstraße	A 1	

<b>Straße bzw. Straßenteile</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>	<b>Winterwartung</b>
Weidenstraße	A 5	
Werdener Straße	A 1	
Werkstraße	A 2	X
Werner-von-Siemens-Straße	A 2	X
Wessingweg	A 1	
Westerfeld	A 1	
Wibbeltweg	A 1	
Wieselweg	A 1	
Wiesengrund	A 1	
Wilhelm-Canaris-Straße	A 1	
Wilhelm-Haas-Straße	A 2	X
Wilhelmstraße	F 1	X
Windmühlenberg	A 1	
Wolfsberger Straße	A 2	X
Zur Weide	A 1	
Zeisigweg	A 1	